



Fachoberschule (FOS)

Eignungsfeststellung

Für den beantragten Übergang der Schülerin/ des Schülers

Name, Vorname geb. am

Anschrift:

in die **FACHOBERSCHULE** an der Schule

Erziehungsberechtigte (Name, Vorname):.....

Anschrift:

Die Klassenkonferenz vom hat die Schülerin/ den Schüler für den Besuch der FACH-OBERSCHULE auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (siehe Hinweis zur Eignungsfeststellung) als

geeignet beurteilt.

.....
Abgebende Schule

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers

Hinweis zur Eignungsfeststellung

Eignung gemäß den in § 5 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 02.05.2001 in der Fassung vom 19.03.2013 geforderten Mindestleistungen:

Schülerinnen und Schüler, die aus einem Bildungsgang übergehen wollen, in dem sie den mittleren Abschluss (Abschlusszeugnis der Realschule, Abschlusszeugnis der zweijährigen Berufsfachschule oder ein dem mittleren Abschluss als gleichwertig anerkanntes Zeugnis) erwerben, können als geeignet in die Fachoberschule aufgenommen werden, wenn sie in ihrem Abschlusszeugnis mindestens befriedigende Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch nachweisen, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistungen schlechter als ausreichend sein dürfen.

Wird der mittlere Abschluss an einer Gesamtschule mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung erworben, so ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei einer Differenzierung auf zwei oder drei Anspruchsebenen in den jeweils unteren Kursen die Leistungen mindestens befriedigend (3,0) sein müssen.

Schülerinnen und Schüler, die aus einem Bildungsgang übergehen wollen, in dem sie ein Versetzungszeugnis in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe erwerben, reicht das Versetzungszeugnis.